

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)  
  
**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 26 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 8 Fructidor VIII.

## Vollziehungs-Rath.

### Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der dringen-  
den Nothwendigkeit, die genauesten Erkundigungen in  
Rücksicht der unmittelbaren Staatsdomainen, Stifter  
und Klöstergüter und anderer von diesen abhängender  
Besitzungen, ihrer Emolumenten und Administrationen  
ohne Aufschub einzuziehen, und die nöthigen und zwek-  
mäßigsten Vorkehrungen zu treffen, damit bey künftig  
ledig werdenden Verwaltungsstellen solche Bürger ge-  
wählt und aufgestellt werden können, die sich durch  
Sachkenntniß, Thätigkeit und Rechtschaffenheit empfeh-  
lungswürdig und brauchbar gezeigt haben;

Nach hierüber angehörtem Berichte seines Finanz-  
ministers

beschließt:

1. Das Finanzministerium soll sich im Laufe kommen-  
den Monats Verzeichnisse verschaffen, von allen  
besondern Verwaltungen auf allen selbst administri-  
ten a) unmittelbaren Domainen, b) Stiftern und  
Klöstern, und c) von Klöstern abhängenden oder  
getrennten Besitzungen, nebst dem Namen, Eold  
und allfällig weitem Emolumenten des Verwalters  
und mit Bemerkungen über den mehr oder min-  
der wichtigen Belang des Guts, und ob eine  
Oekonomie auf Unkosten des Staats unterhalten  
werde?
- 2) Gleiche Verhältnisse der verpachteten Güter, in  
obiger Anordnung, woben zugleich der Ertrag des  
Pachtzinses und unter was für einer Aufsicht jene  
Pachtgüter stehen, zu bemerken ist.
- 3) Verzeichnisse der sogehiesenen National-schaffner,  
mit Beyfügung ihrer Namen, Verrichtungen und  
Besoldung.

4) Bey sich ergebenden Vacaturen solcher Verwaltun-  
gen oder Schaffnerereyen solle die Verwaltungskam-  
mer die Anzeige davon, und Beschaffenheit  
der erledigten Stelle, mit einem mit Bemerkungen  
unterstützten Verzeichniß derjenigen, so sich darum  
bewerben, und anderer dahin empfehlbaren Subjecte  
an das Ministerium begleiten, welches, nachdem  
es die Kenntnisse der Kammer benutzt, in oder  
außer der Zahl der Verzeichneten, einen Verwal-  
ter bestimmen und bestellen wird.

5) Dieser Anzeige soll die Kammer sogleich einen  
Besoldungs- oder Instructions-Entwurf für den  
zu ernennenden Verwalter oder Schaffner beyfügen.

6) Gegenwärtiger Beschluß soll durch den Finanz-  
minister gehörigen Orts bekannt gemacht und voll-  
zogen werden.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der Noth-  
wendigkeit, zur Untersuchung des Verkaufs der Ma-  
riasteiner- und Dornacher-Nationalgüter eine eigene  
Commission niederzusetzen, die aus Männern bestehe,  
die sowohl durch ihre Einsichten als ihre Rechtschaf-  
fenheit das Zutrauen der Regierung zu gewinnen  
wüßten, beschließt:

- 1) Die Unterstützung des Verkaufs der Nationalgü-  
ter von Mariastein und Dornach soll einer eigenen  
Commission übertragen werden, und hiezu seyen  
ernannt: die Bürger Falk, Mitglied des ehe-  
maligen Senats, und Alexander Fischer  
von Bern.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, der Commis-  
sion die nöthigen Weisungen und Instruktionen zu  
ertheilen.

- 3) Die Commission sey eingeladen, ihre Verrichtungen ohne Aufschub anzufangen.
- 4) Dem Finanzminister sey die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

Er la cher folgt, weil schon ein Gesetz hierüber da ist. Zugleich lade man die Vollziehung zur Befolgung dieses Gesetzes ein. — Die beyden letzten Anträge werden angenommen.

Mouffelin-Fabrikanten von Wädenschwyl, im Ct. Zürich, klagen über einen Zoll im Rembraten am Zürichersee.

Billetter fodert Aufhebung dieses ungerechten innern Zolls.

Alker mann fodert Verweisung an die Vollziehung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Gesetzgebender Rath, 23. August.

Präsident: Lüt h y.

Carmintran im Namen der Unterrichtscommission, rath die Bittschrift der Gemeinde Fond und Chablaud im C. Freyburg wegen Garantie ihrer Pfundgüter, dem Vollz. Rath mit der Einladung zu überweisen, er wolle die Thatsachen untersuchen lassen und die Gemeinde bey ihrem Pfundgut schützen. Der Antrag wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zwey Petitionen der Verwaltungskammer von Waldstätten, welche Erläuterungen über Beschlüsse der Vollziehung wegen Wiederbesetzung von Pfünden verlangt, an die Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

Lüt h y im Namen der Constitutionscommission trägt folgende Botschaft an den Vollz. Rath an, welche gutgeheissen wird.

„In beyliegender Bittschrift v. 19. Heum. 1800 verlangt die Gemeindskammer sowohl als die Municipalität von Solothurn die Wiederherstellung des sogenannten alten Bürgerzieles — Die Gemeindskammer spricht dieses Bürgerziel als Eigenthum an; ihre Gründe sind also von der Natur, daß ihre Erdaurung vor diejenige Commission gehört, die ihr zu Sondernung der Staats- und Gemeindgüter ernannt habet. — In die Bemerkungen der Municipalität können wir

hingegen nicht eher eintreten bis wir die Gegenbemerkungen jener Municipalitäten werden vernommen haben, die durch Gewährung dieser Bitte entweder gänzlich oder zum Theil würden eingeschmolzen werden. — Wir laden euch daher ein, diese Bittschrift den betreffenden Gemeinden mitzutheilen und das Resultat davon uns mit Beförderung zukommen zu lassen.“

Escher im Namen der Finanzcommission legt folgenden Beschluß vor:

Auf die Vorschast des Vollz. Ausschusses vom 11. Apr. 1800, wodurch derselbe von der ehevorigen Gesetzgebung die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster Frauenthal zuständigen zu Maschwanden im C. Zürich liegenden Meyerhofs begehrt: in Erwägung, daß der Verkauf dieses Guts besonders wegen der erforderlichen Erbauung einer Scheune, dem Staat zuträglicher ist als dessen Beybehaltung — hat der gesetzgebende Rath beschloffen: den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, obgedachten Meyerhof nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission rath über die Bittschrift der Gemeinde St. Martin im Lemau, ihre Bodenzinse betreffend, nicht einzutreten.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Eben diese Commission legt folgenden Bericht vor:

Die Gemeinde Regensperg im Canton Zürich begehrt in einer Bittschrift von einem Grundzins befreyt zu werden, der ihr im Jahr 1569 auf urbar gemachtes Land von der damaligen Regierung aufgelegt wurde und der nun beynabe so viel betrage, als dieses belastete Land abwirft. Da nun einerseits das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798 über Abschaffung der Feodallasten im 21. §. erklärt, daß nur solche Grundzinse unentgeltlich abgeschafft seyn sollen, die auf urbar gemachte Grundstücke gelegt wurden, die noch in der Hand des Urbarmachers sind und der 27. §. des gleichen Gesetzes auch auf den Fall hin Bestimmungen enthält, da ein Grundstück über seinen Ertrag aus belastet wäre, so trägt die staatswirthschaftliche Commission darauf an, dieses Begehren in Erwägung des 21. und 27. §. des erwähnten Gesetzes abzuweisen.

Dagegen enthält die gleiche Bittschrift noch ein zweytes Begehren um Befreyung von einer Geldabgabe, die die Hausgerechtigkeiten zu entrichten hatten: